

Ein Jahrhundert als Hüter der Grundrechte

Mit einem Festakt feierte der Liechtensteiner Staatsgerichtshof (StGH) am Mittwochabend im Triesner Saal sein 100-jähriges Bestehen.

Sina Thöny

Vision, Mut und Erfolg – diese drei Worte haben die 100-jährige Geschichte des Staatsgerichtshofs geprägt, so Justizminister Emanuel Schädler beim Festakt anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs (StGH). Zurzeit erlitten die Rechtsstaatlichkeit sowie die Weltordnung zunehmende Erschütterungen: «Gerade in einer solchen Zeit braucht es im Staat umso mehr Kontinuität und Verlässlichkeit», meinte der Regierungsrat. Ein Jahrhundert lang habe der Staatsgerichtshof in seinen etlichen Entscheidungen und Abwägung stets mit einer klaren Vision zum Vertrauen in die hiesige Rechtsprechung, die Verfassung und den Staat beigetragen – und werde dies hoffentlich auch noch weitere 100 Jahre tun. Vor einem hochkarätigen Publikum mit nationalen und internationalen Vertretern aus Politik und Recht liessen die Redner des Abends die Geschichte des Staatsgerichtshofs Revue passieren und nutzen aber auch die Gelegenheit, die heutige Stellung dieser liechtensteinischen Verfassungsinstitution zu reflektieren.

Ein kleines Land wagte eine «erstaunliche Pioniertat»

Die Entstehung des Staatsgerichtshofs nahm kurz nach dem Ende des ersten Weltkriegs ihren Anfang: Europaweit standen die Monarchien unter Druck und auch in Liechtenstein forderte eine junge politische Bewegung um den Rechtsanwalt Wilhelm Beck mehr Mitsprache und den Ausbau des Rechtsstaates. Herzstück dieser Bewegung, aus welcher die erste politische Partei des Lan-



Christian Ritter, Stellvertretender Präsident des Staatsgerichtshofs, StGH-Präsident Hilmar Hoch und Rechtswissenschaftlerin Patricia Schiess überreichen Erbprinzip Alois (v. r.) die Festschrift. Bild: Nils Vollmar

des – die Christlich-Soziale Volkspartei – entstand, war eine Verfassungsreform. Diese sah unter anderem einen Staatsgerichtshof zum Schutz der verfassungsmässigen Rechte der Bürger vor und es sollte auch gewährleistet werden, dass die gesamte Verwaltung nach dem Grundsatz des Rechtsstaats geführt wird.

Die Grundlage für den Staatsgerichtshof wurde mit der neuen Verfassung von 1921 gelegt: Er vereinte das Recht auf staatsrechtliche Beschwerde gegen jegliche letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen nach schweizerischem Vorbild und die Normenkontrolle nach dem Vorbild Österreichs, nach welcher der StGH geltende Gesetzgebung auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen und sie

auch formell aufheben kann. «Mit der Kombination von Normprüfung und umfassender Verfassungsbeschwerde erhielt Liechtenstein die bis dahin weitreichendste Verfassungsgerichtsbarkeit überhaupt», führte Hilmar Hoch, Präsident des Staatsgerichtshofs, aus. Über längere Zeit blieb der liechtensteinische Staatsgerichtshof das einzige Verfassungsgericht mit derart umfassenden Prüfungs-kompetenzen. Dass so ein kleines Land wie Liechtenstein hier den Anfang gemacht habe, sei eine «erstaunliche Pioniertat», so Hoch.

Wegen den beschränkten personellen Ressourcen dauerte es aber bis ins Jahr 1926, bis der Staatsgerichtshof tätig werden konnte. «Der rechtliche Rahmen, in dem der Staatsgerichts-

hof tätig war, blieb über viele Jahrzehnte hinweg weitgehend unverändert», blickt der Präsident des Staatsgerichtshofs zurück. Eine erste wichtige Änderung ergab sich 1982 mit dem Beitritt Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Seitdem prüft der StGH auch die Vereinbarkeit der Gerichtsentscheidungen mit den Grundrechten der EMRK. Weitere wichtige Änderungen brachten der Beitritt zum EWR sowie die Verfassungsrevision von 2003.

Ein Jahrhundert Geschichte und seine Lehren

Doch der Anlass sollte nicht nur ein reiner Rückblick auf Vergangenes sein: «Verfassungsgerichte stehen im Spannungsfeld

von Recht und Politik», meint Hilmar Hoch. Die Abwägung zwischen den Grundrechten und entgegenstehenden öffentlichen Interessen habe häufig auch eine politische Dimension. Verfassungsgerichte seien dem latenten Vorwurf ausgesetzt, Politik zu betreiben. Als nicht direkt demokratisch gewählte Institution wird dies insbesondere bei der Überprüfung von Gesetzen, welche einer Volksabstimmung unterliegen, exponiert. «Der Staatsgerichtshof bemüht sich generell, seine Entscheidungen ausführlich und auch für Nichtjuristen verständlich zu begründen», so Hoch. Eine Lehre aus dem Kunsthaus-Fall Anfang der 1980er-Jahre: Der damalige Staatsgerichtshof-Präsident habe sein «höchst erklärungsbedürftiges» Vorgehen im Zusammenhang mit den Volksabstimmungen rund um ein geplantes Kunsthaus nicht nachvollziehbar kommuniziert. Der Fall hinterliess Spuren in der Politik und der Rechtsprechung Liechtensteins – und mahnte die höchste gerichtliche Instanz zur transparenten Kommunikation.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs sieht es auch als Aufgabe des StGH, bei anhaltenden politischen Blockaden in wichtigen Fragestellungen Akzente zu setzen: «Wenn dann das Verfassungsgericht die Gelegenheit erhält, die Blockade zu lösen, soll es dies tun – auch auf die Gefahr hin, die Kritik von Teilen von Politik und Gesellschaft auf sich zu ziehen.» Als Beispiel nennt er das Frauenstimmrecht: Zwei Jahre vor der Abstimmung 1982 hätte der StGH aufgrund einer Verfassungsbeschwerde das Frauenstimmrecht einführen kön-

nen. Doch er lehnte die Beschwerde ab. Damals habe der Staatsgerichtshof versagt, bei einer langjährigen gesellschaftspolitischen Debatte einzuschreiten und eine eklatante Diskriminierung zu beheben, so der StGH-Präsident.

Stellung des StGH in Festschrift analysiert

Dies würde heute wohl nicht mehr passieren, meinte Hoch weiter. Dennoch gehe der StGH stets behutsam mit dem Gesetzgeber um. «So gibt er dem Gesetzgeber bei der Gesetzesprüfung wenn möglich die Gelegenheit, problematische Regelungen selbst zu sanieren.» Der StGH sei sich seiner Situation im demokratischen Rechtsstaat sehr bewusst, weshalb er sich die Anerkennung und Akzeptanz durch die Politik und die Gesellschaft mit gut begründeten, ausgewogenen Entscheidungen fortwährend erarbeiten und sichern muss. Zum 100-Jahr-Jubiläum brachten Hilmar Hoch und Patricia Schiess, Leiterin des Fachbereichs Recht am Liechtenstein-Institut, eine Festschrift heraus. Patricia Schiess gab eine Übersicht über die zahlreichen Artikel, die sich mit den verschiedensten Aspekten des Staatsgerichtshofs auseinandersetzen. «Unter anderem wird das Selbstverständnis des Gerichtshofs und das Verhältnis zum Gesetzgeber im Zusammenhang mit der selbst auferlegten Zurückhaltung untersucht.» Gemeinsam mit Mitherausgeber Hilmar Hoch überreichte Schiess die Festschrift an den Erbprinzen Alois, der sie dankend annahm und dem Staatsgerichtshof zum 100-jährigen Bestehen gratulierte.